

«Ä PRAXIS, WO FÄGT!»

[Berndeutsch für:
Eine Praxis, die Spass macht]

Eine Orientierung für
Ärztinnen und Ärzte, die den
Sprung in die Praxis wagen



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

VORWORT

Diese Broschüre bietet jungen Ärztinnen und Ärzten Orientierung bei der Gründung oder Übernahme einer Praxis. Sie vermittelt in kurzer Form, wie eine Praxis erfolgreich geführt wird und zeigt, wo weitergehende Informationen zu finden sind. Trotz vieler Besonderheiten im Kanton Bern beschreibt die Broschüre allgemeine Themen wie Vor- und Nachteile der verschiedenen Praxisformen und worauf es beim Management von Gemeinschaftspraxen ankommt. Sie gibt allgemeine Hinweise zum Umgang mit Bankberaterinnen und Treuhändern und bietet Orientierung bei der Wahl des Praxisstandorts. Vorgestellt wird auch das ärzteigene Call-Center MEDPHONE, das Ärztinnen und Ärzte im Kanton Bern beim Notfalldienst entlastet. Und schliesslich erfahren Praxisinhaberinnen und -inhaber, wie sie sich mit Hilfe des Trust-Centers PonteNova gegen ungerechtfertigte Forderungen der Krankenkassen wehren können – damit weiterhin gilt: Es ist attraktiv, im Kanton Bern als Ärztin oder als Arzt zu arbeiten!

INHALT

Anstellung oder eigene Praxis?	5
Formen der Arztpraxis	7
Standortwahl: die Ärztesgesellschaft weiss Rat	9
Praxisübernahme oder -neugründung?	11
Berufsausübungsbewilligung	12
Exkurs Zulassungsstopp	13
Juristische Formen der Arztpraxis	14
Businessplan, Buchhaltung und Steuern	15
MEDPHONE	16
Wirtschaftlichkeitsverfahren und PonteNova	18
Ombudsstelle Wirtschaftlichkeitsverfahren	19
Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern	20

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern unter www.berner-aerzte.ch

ANSTELLUNG ODER EIGENE PRAXIS?

Nach Studium und Weiterbildungszeit stehen Ärztinnen und Ärzte vor der Entscheidung, ob für sie eher eine Anstellung oder eine eigene Praxis in Frage kommt.

Für eine *Anstellung* spricht, dass keine wirtschaftlichen Risiken eingegangen werden müssen, keine unternehmerischen Entscheidungen zu treffen und keine Investitionen zu tätigen sind. Bei Krankheit oder Unfall geniesst man Lohnfortzahlung. Im Gegenzug hat man nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der Praxis.

Ein Beispiel aus der Stadt Bern aus dem Jahr 2010 zeigt folgende Anstellungsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten für eine



Ärztin in einer modernen *Gruppenpraxis*: Das Arbeitspensum wird zusammen mit der Geschäftsleitung vereinbart. Bei Vollzeitätigkeit mit Sprechstunden, Sitzungen und administrativen Arbeiten kommt sie auf 50 Arbeitsstunden pro Woche. Der Bruttolohn zu Beginn der Berufstätigkeit beträgt etwa 130 000 bis 140 000 Franken. Bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielt die Ärztin nach wenigen Jahren ein Einkommen von minimal 150 000 Franken (entsprechend dem Einkommen eines Spitalfacharztes). Dabei hat sie sechs Wochen Ferien und acht Tage für die Weiterbildung zugute. Jeweils zwischen 7 und 23 Uhr nimmt sie am turnusgemässen Notfalldienst für die Praxispatientinnen teil; danach übernimmt MEDPHONE (siehe Seite 16) die Triage des Notfalldienstes.

Das Führen einer *eigenen Praxis*, alleine oder als Teilhaber in einer Gruppenpraxis (z. B. in Form einer Aktiengesellschaft), erfordert unternehmerischen Geist und Risikobereitschaft. Man trägt ein hohes Mass an Eigenverantwortung und ist nicht nur für seinen Arbeitsplatz und seine Patienten, sondern auch für Angestellte verantwortlich. Gerade zu Beginn der Selbständigkeit ist der Investitionsbedarf hoch, und man geht ein wirtschaftliches Risiko ein.

Dafür sind die Einflussmöglichkeiten in vielerlei Hinsicht grösser, wie zum Beispiel bei Praxisstruktur und -organisation, Mitarbeitendenauswahl oder Infrastrukturgestaltung. Ausserdem besteht in der Regel die Aussicht, bereits nach kurzer Zeit (insbesondere bei Übernahme einer bestehenden Praxis) ein Einkommen zu erzielen, welches über dem Einkommen eines Spitalfacharztes liegt – besonders in einer Praxis mit direkter Medikamentenabgabe (Selbstdispensation). Allerdings muss man dabei von einer höheren Arbeitszeit ausgehen (rund 60 Stunden pro Woche bei Vollzeitätigkeit), auch hängt das Einkommen stark von der Fachrichtung ab.

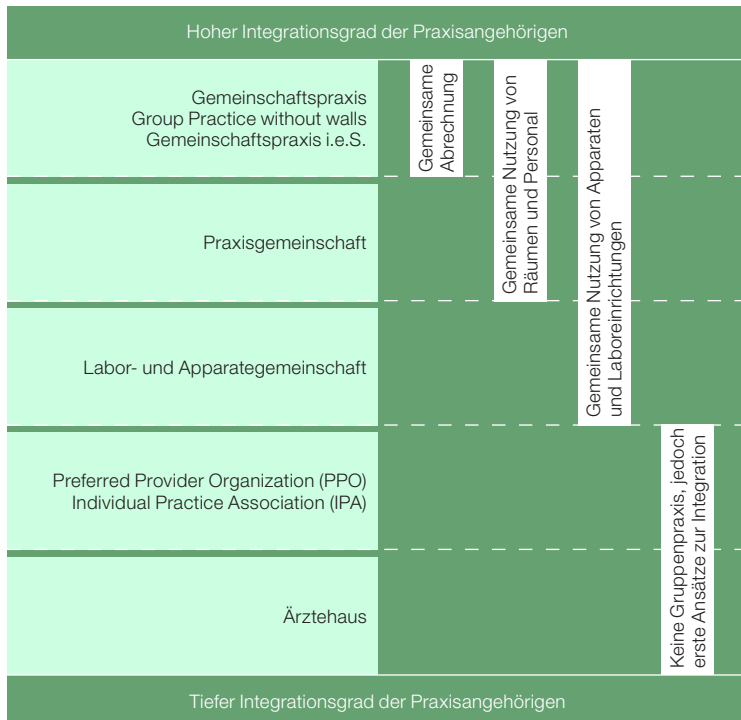
Punkto Teilhaberschaft an einer Praxis zeichnen sich in Zukunft flexible Varianten ab: Nach einer Zeit im Angestelltenverhältnis ist eine Teilhaberschaft möglich.

FORMEN DER ARZTPRAXIS

Die *Einzelpraxis* ist heute noch die am meisten verbreitete Praxisform. Diese Praxisform wird in Zukunft an Bedeutung und Verbreitung verlieren.

Von einer *Gruppenpraxis* spricht man, wenn zwei oder mehr Ärztinnen oder Ärzte Apparate, Einrichtungen, Räumlichkeiten und Personal gemeinsam nutzen. Gruppenpraxis ist aber auch ein Sammelbegriff für verschiedenste Formen ärztlicher Kooperation: Angefangen bei der losen Labor- und Apparategemeinschaft, bei der ansonsten unabhängige Praxen ihre Diagnostik zusammen-

Verschiedene Formen von Gruppenpraxen



Quelle: Majon-Azzi (2001): Gruppenpraxen – Was versteht man darunter?, in: StZ 2001, 82 (22): 1146.

legen, über die *Praxisgemeinschaft*, die Praxisräumlichkeiten und Personal teilt, bis hin zur engen *Gemeinschaftspraxis*, die das Personal gemeinsam anstellt, gemeinsam abrechnet und häufig auch die Patientenkartei zusammenlegt.

Die Vorteile der *Gruppenpraxis* bestehen im fachlichen Austausch der Ärzte untereinander, in ihrer gemeinsamen Weiterbildung und in der Qualitätskontrolle. Die Stärken eines Einzelnen können gezielt eingesetzt werden. Gruppenpraxen reduzieren die Anschaffungskosten des Praxisinventars. Dank zentralisierter Verwaltung, effektiverer Raumnutzung und gemeinsamer Personalanstellung schaffen sie auch Strukturen, die den Ärztinnen und Ärzten die Administration erleichtern und Kosten sparen. So können Ärztinnen und Ärzte in einer Gruppenpraxis punkto Freizeit und Teilzeitarbeit oder bei einer Schwangerschaft flexibler agieren. Der berufliche Ausstieg und der Wiedereinstieg sind einfacher möglich. Unbezahlte Ferien sind organisatorisch zu verkraften. Die Nachteile sind: Man muss sich Gruppenregeln unterwerfen, ist also nicht Frau und Herr in der eigenen Praxis. Zudem entsteht ein gewisser Aufwand an Koordination, für den einzelnen nimmt der administrative Aufwand allerdings ab. Schwieriger wird die gerechte Kosten- und Einnahmenverteilung. Eine Lösung, die sich bewährt hat: Die Lohnauszahlung nach individuell erbrachten Leistungen.

STANDORTWAHL: DIE ÄRZTEGESELLSCHAFT WEISS RAT

Der künftige Praxisinhaber muss sich weiter über den Standort der Arztpraxis im Klaren sein: Bevorzugt er eine Landpraxis oder eine Praxis in der Stadt? Eine Praxis in ländlichen Gebieten ist in der Regel günstiger zu erwerben. Die Miete und andere laufende Kosten fallen geringer aus. Gewisse Spezialisierungen können aber auf dem Land weniger gefragt sein. Eine Stadtpraxis bringt oft mehr Wettbewerb und einen potenziell grösseren Patientenkreis mit sich.

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern befragt ihre Mitglieder jährlich zur ärztlichen Versorgungssituation im Kanton Bern. Sie verfügt damit über ein ausgezeichnetes Instrument, um junge Ärztinnen und Ärzte, die den Schritt in die eigene Praxis wagen, bei der Standortwahl zu beraten. Die Resultate der Umfrage werden auf der Website der Ärztesgesellschaft publiziert:

www.berner-aerzte.ch



PRAXISÜBERNAHME ODER -NEUGRÜNDUNG?

Wenn die Standortwahl grundsätzlich abgeschlossen ist, steht eine weitere wichtige Entscheidung an: Übernahme einer bestehenden Praxis oder Neugründung? Bei Übernahme einer etablierten Praxis bietet sich die Chance, die bestehenden Patienten weiter zu betreuen. Bei einer Praxisneugründung müssen die zu tätigen Investitionen genau bekannt sein. Zudem muss sich die Ärztin oder der Arzt zuerst einen Namen machen und Patienten gewinnen.

BERUFS AUSÜBUNGSBEWILLIGUNG

Um im Kanton Bern einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit nachgehen zu können, ist eine Berufsausübungsbewilligung erforderlich. Für die Zulassung als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung braucht es eine weitere Bewilligung.

Beide Bewilligungen erteilt das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Kantonsarztamt
Bewilligungswesen
Rathausgasse 1
3011 Bern

Weitere, umfassendere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kantonsarztamtes:

www.gef.be.ch

EXKURS ZULASSUNGSSTOPP

Die Schweiz kennt aktuell einen sogenannten Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte. Zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) kann nur abrechnen, wer eine praktizierende Ärztin bzw. einen praktizierenden Arzt ersetzt (oder wer seine Tätigkeit in einem bislang unterversorgten Gebiet ausüben will). Nicht unter diese Bedürfnisklausel (Art. 55a KVG) fallen Personen mit einem der folgenden Weiterbildungstitel:

- Allgemeinmedizin
- Praktischer Arzt oder praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel
- Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel
- Kinder- und Jugendmedizin

JURISTISCHE FORMEN DER ARZTPRAXIS

Die Praxis kann als Einzelunternehmung, einfache Gesellschaft (Gruppenpraxis) oder als Kapitalgesellschaft geführt werden.

Bei der *Einzelunternehmung* haftet der Praxisinhaber mit seinem Privatvermögen auch für Verbindlichkeiten der Praxis.

Im Kanton Bern kann eine Praxis auch als *Kapitalgesellschaft* (AG, GmbH) geführt werden. Dies kann steuerliche Vorteile haben. Zudem ist das Privatvermögen geschützt, d. h. der Praxisinhaber haftet nicht mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Praxis.



BUSINESSPLAN, BUCHHALTUNG UND STEUERN

Zur Finanzierung einer Praxisübernahme oder einer Praxisneugründung ist es notwendig, einen Businessplan auszuarbeiten. Dieser ist eine wichtige Grundlage für die Kapitalbeschaffung. Erst ein überzeugender Businessplan bewirkt, dass eine Bank das nötige Kapital zur Verfügung stellt. Der Businessplan hilft aber ebenso, das eigene Unternehmenskonzept nochmals durchzudenken.

Ein Businessplan enthält:

- Markt- und Wettbewerbsanalyse
- Chancen- und Risikobeurteilung
- Praxisziele und -strategien
- Patientenstruktur
- Organisation und Personalplanung
- Umsatz-, Ergebnis- und Finanzplanung
- Szenarien (rasches Wachstum, Umsatzrückgang) etc.

Hilfe bei dieser Aufgabe findet sich bei spezialisierten Treuhändern. Entsprechende Adressen sind auf Anfrage beim Sekretariat der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern erhältlich (T 031 330 90 00, info@bekag.ch).

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern unter www.berner-aerzte.ch.



MEDPHONE

Das ärzteigene Call-Center MEDPHONE hilft Patienten bei Notfällen und entlastet die Ärzteschaft beim Notfalldienst. MEDPHONE bietet allen Patienten und Anrufenden rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr eine medizinische Beratung und Selbsthilfe durch erfahrene Pflegefachpersonen. Im Notfall vermittelt MEDPHONE rasch den regionalen Notfalldienstarzt und -zahnarzt. MEDPHONE arbeitet mit Rettungsdiensten und regionalen Spitälern zusammen.

MEDPHONE bietet zahlreiche Dienstleistungen für Ärztinnen und Ärzte. Im Vordergrund steht die Triage der Patientenanrufe. Mittels Befragung wird die medizinische Dringlichkeit beurteilt. Nur dringliche Anrufe werden an den Notfalldienstarzt weitergeleitet; zusammen mit der Weiterleitung erhält er präzise Informationen zu seinem Notfalleinsatz.

So entlastet MEDPHONE gerade junge Ärztinnen und Ärzte mit Familie effektiv.

Weitere Informationen:

www.medphone.ch



WIRTSCHAFTLICHKEITSVERFAHREN UND PONTENOVA

Die Krankenkassen überprüfen, ob Ärztinnen und Ärzte ihre Patienten wirtschaftlich behandeln. Wird ein Arzt wegen «Unwirtschaftlichkeit» verurteilt, wird er zur Kasse gebeten: Er muss einerseits Rückzahlung leisten für angeblich überhöhte «direkte Arztkosten», die von ihm erbracht wurden, kann aber auch für überhöhte «veranlasste Kosten» (Laborleistungen, Physiotherapie und verordnete Medikamente) belangt werden.

In solchen Fällen hilft der statistische *Praxispiegel* des ärztlichen Trust-Centers PonteNova, der die wichtigsten statistischen Indikatoren zur Praxis und zum Abrechnungsverhalten liefert, die jeder Arzt und jede Ärztin zur eigenen Standortbestimmung benötigt. Den besonderen Wert erhält der Praxispiegel dadurch, dass die eigenen Zahlen permanent mit einem Vergleichskollektiv in Beziehung gesetzt werden.

Weitere Informationen:

www.pontenova.ch



OMBUDSSTELLE WIRTSCHAFT- LICHKEITSVERFAHREN

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern hat für Mitglieder, denen ein Wirtschaftlichkeitsverfahren droht, eine Anlaufstelle geschaffen. Diese *Ombudsstelle* wird vom Vorstandsmitglied Dr. med. Thomas Rohrbach betreut (T 033 453 12 22, thomas.r.rohrbach@hin.ch).

DIE ÄRZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Am 9. Oktober 1809 gründeten 21 Ärzte im Rathaus von Burgdorf die «Medicinish-chirurgische Gesellschaft des Cantons Bern». 1911 gab sich die älteste Kantonalgesellschaft der Schweiz den Namen «Ärztegesellschaft des Kantons Bern».

Das bis heute im Grundsatz gültige Ziel war, die Ärzteschaft zu vereinigen, zur Weiterbildung der Mitglieder beizutragen, zu Fragen des Gesundheitswesens und der Standespolitik Stellung zu nehmen und zur Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse beizutragen.

Heute versteht sich die Ärztegesellschaft des Kantons Bern mit ihren fast 3100 Mitgliedern als moderne Standesorganisation im Dienste der Mitglieder.

Fragen und Kontakt:

Sekretariat der Ärztesgesellschaft
des Kantons Bern
Bolligenstrasse 52
3006 Bern
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
info@bekag.ch
www.berner-aerzte.ch

Gerne berät die Ärztesgesellschaft
des Kantons Bern Ärztinnen und
Ärzte, welche sich für den Einstieg
in eine Praxis interessieren.